



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg zur Umweltrevision der

Anlage zur Umladung von Abfällen in Arnsherg-Müschede

vom **17.07.2023**

Betreiber: Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK)

am Standort: Norbert-Michel-Straße, 59757 Arnsherg

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises betreibt auf dem Gelände der Deponie Arnsherg-Müschede am Standort Norbert-Michel-Straße, 59757 Arnsherg eine Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen aus der kommunalen Abfuhr sowie von privaten und gewerblichen Abfällen (Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 22.05.2023

Vor-Ort-Aufwand: 4,0 Personenstd. (2 Personen inkl. Fahrzeit)

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 9,0 Personenstd.

Gesamtaufwand: 13,0 h

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg

Beteiligte Behörden: keine externen Behörden

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Abfall (Abfallstrom), Abfallumladung, Luft (Emissionen)

Grundlage der Überwachung:

- Genehmigungsbescheid vom 23.02.2000, Az.: 52.5.1.4-958.1/99
- § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

Ergebnis der Überwachung: **Keine Mängel**

Veranlasste Maßnahmen: Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.